

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Besitze der Grund- und Marktbirgkeit, während die Landgerichtshoheit im Besitze der Bollheimer ist¹⁾.

Von 1590 bis 1848 stand Schwanenstadt unter der Grundherrschaft Buchheims und gelangte i. J. 1627 an den Statthalter Graf Herbersdorf, als dieser Buchheim samt allen Rechten um 125.000 fl kaufte. Bald nach dem frühen Tode Herbersdorfs (i. J. 1629) mußte die Witwe Salome diese Herrschaft Schulden halber um 112.500 fl an den Grafen Sigmund von Salburg verkaufen (i. J. 1636). Die Salburger blieben nun über 100 Jahre die Herrn von Buchheim und Schwanenstadt. Erst i. J. 1765 verkaufte Graf Christoph von Salburg diesen Besitz an einen Herrn Josef von Fuchs und dessen Familie, die später in den Freiherrnstand erhoben wurde, behielt Buchheim und die Oberhoheit über Schwanenstadt bis zum Jahre 1839. In diesem Jahre kaufte Erzherzog Maximilian von Este (der Erbauer der ehemaligen Maximilians-Festungstürme in Linz) diese Herrschaft, die dann auf seine Erbin, die Gräfin von Chambord und i. J. 1892 auf die Nebenlinie Don Alfonso de Bourbon Este überging, in deren Besitz Buchheim noch heute ist²⁾.

Eingehend auf die Ortsgeschichte selbst können wir schon aus den vorausgegangenen Feststellungen ersehen, daß Schwanenstadt schon im Mittelalter ein namhafter Ort war und wir dürfen mit Recht annehmen, daß dieser uralte Gerichtsort auch ein sehr altes

Marktrecht

hatte. Eine Markterhebungs- oder Marktrechtsurkunde für Schwans ist allerdings nicht erhalten; auch für den uralten Pfingst-Donnerstag Wochenmarkt und für die ehemaligen fünf Jahrmärkte und zwei Kirchweihstage, sowie für die Viehmärkte sind keine Anfangsprivilegien erhalten; aber gerade das Fehlen derartiger Urkunden spricht für das sehr hohe Alter dieser Vorrechte, die der Ort als uralte Wohnheitsrechte zum Teile vielleicht schon von der Karolingerzeit her besaß.

Zum erstenmale wird Schwans urkundlich als Markt bezeichnet im Lehensrevers der Schaunburger Grafen an die Habsburger vom

¹⁾ Im übrigen widersprechen sich bezüglich der Rechts- und Besitzverhältnisse von Schwanenstadt und Buchheim sowohl die Historiker wie auch teilweise die vorhandenen Urkunden und Regesten. Diese interessanten Fragen müßten noch eingehend untersucht werden.

²⁾ Mit diesen authentischen Daten werden die Angaben früherer Historiker (auch die Selters) richtig gestellt.